

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Albershausen und des Wirtschaftsplans des
Eigenbetriebs Wasserversorgung
für das Jahr 2024**

I: Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.143.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.159.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.016.400
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.077.900
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.077.900
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	61.500

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.927.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.961.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	- 34.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.325.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.927.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-1.602.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-1.636.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes; Saldo Finanzhaushalt (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.636.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf Euro	0
Davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf	10.562.000 Euro
--	------------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 Euro
---	---------------------

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze sind festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v.H.

der Steuermeßbeträge;

2. für die Gewerbsteuer auf	325 v.H.
------------------------------------	-----------------

der Steuermeßbeträge.

II: Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung hat der Gemeinderat am 26.01.2024 den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Albershausen für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Liquiditätsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

3. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	471.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	473.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	- 2.000

4. Im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	471.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	380.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	91.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
4.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-10.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	81.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.400
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	89.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-81.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes; Saldo Finanzhaushalt (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

6.400 Euro

Davon für Fremddarlehen

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000 Euro

III. Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlaß vom 05.02.2024 Nr. 12-902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes gemäß § 121 Absatz 2 GemO und § 12 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der im Wirtschaftsplan der Wasserversorgung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 Euro wurde nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 genehmigt. Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 6.400 Euro wurde nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigt.

IV. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß § 81 Absatz 4 GemO von Montag, dem 19.02.2024 bis Dienstag, den 27.02.2024, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 04 (Kämmerei) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Albershausen, den 14.02.2024

gez. Bidlingmaier
Bürgermeister